



UNIVERSITÄT ROSTOCK

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2008

Nr. 11

Rostock, 03.06. 2008

Inhalt

Seiten

Satzung zur Vergabe von Graduiertenstipendien
der Interdisziplinären Fakultät (INF) der Universi-
tät Rostock vom 23. Mai 2008

4

HERAUSGEBER

Der Rektor der UNIVERSITÄT ROSTOCK
18051 Rostock

**Satzung
zur Vergabe von Graduiertenstipendien
der Interdisziplinären Fakultät (INF) der Universität Rostock**

vom 23. Mai 2008

Aufgrund der §§ 16 Abs. 3, 16 Abs. 1, 3 Abs. 2 und 2 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539), erlässt die Universität Rostock die folgende Satzung zur Vergabe von Graduiertenstipendien der Interdisziplinären Fakultät:

**§ 1
Zweck der Satzung**

Auf Grundlage dieser Satzung vergibt die Universität Rostock Graduiertenstipendien in den Forschungsgebieten der Interdisziplinären Fakultät (INF). Graduiertenstipendien im Sinne dieser Satzung sind Stipendien, auf deren Grundlage die Promotion der Begünstigten/des Begünstigten zu einem von der INF vorgegebenen Promotionsthema gefördert wird. Stipendien im Sinne dieser Satzung können auch für Promotionsvorhaben vergeben werden, die nicht von der INF vorgegeben werden, aber in einem engen inhaltlichen Zusammenhang zu einem der in den Profillinien vertretenen interdisziplinären Forschungsgebiete stehen und für die eine Betreuung in der INF gesichert ist. Die Vergabe der Stipendien erfolgt in Anlehnung an die Vergabe von Graduiertenstipendien der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) nach Maßgabe der folgenden Regelungen.

**§ 2
Bereitstellung der Mittel**

(1) Im Rahmen der Entscheidungen gemäß § 16 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes wird jährlich in Abstimmung zwischen Hochschulleitung und Dekanin/Dekan der INF der Betrag der verfügbaren Haushaltsmittel festgesetzt, der zur Finanzierung von Graduiertenstipendien der INF verwendet werden kann.

(2) Das Dekanat der INF entscheidet über die Verteilung der für die Graduiertenstipendien bestimmten Haushaltsmittel an die Departments der INF.

(3) Die Departments der INF können auf Grundlage der in Absatz 2 beschriebenen Mittelzuweisung so viele Graduiertenstipendien zur Ausschreibung vorsehen, wie aus der Zuweisung finanzierbar sind.

(4) Nicht verwendete Mittel aus Zuweisungen an ein Department können für die Gewährung von Stipendien durch ein anderes Department verwendet werden. Die zugewiesenen Beträge sind übertragbar, soweit sich nicht aus dem jeweils geltenden Haushaltsrecht etwas anderes ergibt.

(5) Die Dekanin/der Dekan der INF berichtet der Hochschulleitung jährlich über die Verwendung der auf Grundlage dieser Satzung bereitgestellten Mittel.

§ 3 Ausschreibung der Stipendien

- (1) Die Departments erstellen im Einvernehmen mit der Dekanin/dem Dekan der INF Listen für die Ausschreibung von Promotionsthemen, die in den wissenschaftlichen Kontext der interdisziplinären Forschungstätigkeit in den Departments der INF passen.
- (2) Die Ausschreibung der Graduiertenstipendien der INF erfolgt unter Bezugnahme auf die in Absatz 1 genannten Promotionsthemen und mit der Maßgabe, dass auch für andere Promotionsthemen unter den in § 1 Satz 3 Voraussetzungen Bewerbungen angenommen werden können.
- (3) Es können mehr Themen ausgeschrieben werden, als Stipendien zur Verfügung stehen; in diesem Fall ist in der Ausschreibung auf die Zahl der tatsächlich verfügbaren Stipendien hinzuweisen.
- (4) Im Ausschreibungstext sind die Kriterien für die Auswahl der Bewerberin/des Bewerbers und die Anforderungen an die Qualifikation der Bewerberin/des Bewerbers zu benennen.
- (5) Verantwortlich für die Durchführung des Ausschreibungsverfahrens ist die Dekanin/der Dekan der INF.

§ 4 Bewerberauswahl

- (1) Ein Graduiertenstipendium der INF kann nur an Bewerberinnen/Bewerber vergeben werden, die im Sinne dieser Satzung geeignet sind. Sind mehr Bewerberinnen/Bewerber geeignet, als Stipendien zur Verfügung stehen, ist unter den geeigneten Bewerberinnen/Bewerbern eine Auswahl nach Maßgabe der in dieser Satzung aufgestellten Kriterien zu bilden.
- (2) Geeignet sind Bewerberinnen/Bewerber, die
 - a) nach der für das Promotionsgebiet einschlägigen Promotionsordnung zur Promotion zugelassen werden können; hierzu hat die Leiterin/der Leiter des betroffenen Departments eine Stellungnahme der für die Zulassung zur Promotion in dem jeweiligen Fall zuständigen Stelle einzuholen; und
 - b) ihr Hochschulstudium mit deutlich überdurchschnittlichem Ergebnis abgeschlossen haben und
 - c) ihr besonderes Interesse am Promotionsgebiet, in der Regel durch Erstellung eines Exposés nachgewiesen haben.

Von den Eignungsvoraussetzungen gemäß b) und c) kann ausnahmsweise im Einzelfall abgewichen werden, wenn eine Bewerberin/ein Bewerber auf andere Weise eine besondere Eignung für das Promotionsgebiet nachweisen kann; über solche Ausnahmen entscheidet die Dekanin/der Dekan der INF auf Antrag des betroffenen Departments.

- (3) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die Bewerberin/der Bewerber
 - a) bereits im Promotionsgebiet promoviert worden ist,
 - b) für dasselbe Vorhaben bereits eine Förderung von öffentlichen oder privaten Einrichtungen erhält oder erhalten hat,

- c) für ein anderes Promotionsvorhaben bereits eine Förderung von öffentlichen Einrichtungen oder von mit öffentlichen Mitteln geförderten privaten Einrichtungen erhält oder erhalten hat,
- d) sich in einem anderen Ausbildungsgang oder in einer anderen beruflichen Einführung befindet, sofern diese Ausbildung nicht zum Zwecke und für die Dauer des Vorhabens unterbrochen ist oder
- e) berufstätig ist, es sei denn, es handelt sich um eine mit der Förderung zu vereinbarende wissenschaftliche Tätigkeit in geringem Umfang.

(4) Mit den Bewerberinnen/den Bewerbern, deren Eignung gemäß Absatz 2 festgestellt wurde und bei denen nicht gemäß Absatz 3 die Förderung ausgeschlossen ist, werden Bewerbungsgespräche geführt. In diesen Bewerbungsgesprächen werden die Motivation sowie die persönliche und fachliche Qualifikation der Bewerberinnen/Bewerber in Bezug auf das Promotionsthema, für das sie sich beworben haben, hinterfragt.

(5) Sollten im Ergebnis der Bewerbungsgespräche mehr Bewerberinnen/Bewerber für Stipendien in Betracht kommen als Stipendien zur Verfügung stehen, ist unter diesen Bewerberinnen/Bewerbern unter Berücksichtigung ihrer Qualifikation, insbesondere der bis dahin erbrachten Leistungen und der Ergebnisse der Bewerbungsgespräche, eine Rangfolge zu bilden, nach der die verfügbaren Stipendien vergeben werden; das Nachrücken ausreichend qualifizierter Bewerberinnen/Bewerber ist möglich, wenn ausgewählte Bewerberinnen/Bewerber ihr Stipendium nicht annehmen.

(6) Für die Durchführung der Bewerbungsgespräche und für die Erstellung der Rangliste gemäß Absatz 4 wird durch die Dekanin/den Dekan der INF eine Auswahlkommission bestellt, in der neben Vertreterinnen/Vertretern der von dem jeweiligen Promotionsvorhaben betroffenen Fächer auch ein Mitglied der Leitung des betroffenen Departements vertreten sein soll. Die Auswahlkommission legt der Dekanin/dem Dekan der INF die Rangliste vor. Die Dekanin/der Dekan entscheidet auf Grundlage dieser Rangliste nach Anhörung der Leitung des Departments über die Gewährung der Stipendien.

§ 5 Stipendium

(1) Die Stipendien werden entsprechend den Doktorandenstipendien bzw. den Doktorandenstipendien für Medizin-Doktorandinnen/Doktoranden der DFG (neues Bundesgebiet) in der jeweils geltenden Fassung vergeben. In diesem Rahmen kann für Doktorandenstipendien derzeit ein Grundbetrag zwischen 1.000 Euro und 1.340 Euro und ein Sach- und Reisekostenzuschuss in Höhe von 103 Euro, ggf. zuzüglich eines Familienzuschlags in Höhe von 154 Euro, für Doktorandenstipendien für Medizin-Doktorandinnen/Doktoranden ein Grundbetrag in Höhe von 585 Euro und ein Sach- und Reisekostenzuschuss in Höhe von 103 Euro, ggf. zuzüglich eines Familienzuschlags in Höhe von 154 Euro, gewährt werden. Die Höhe der jeweils auf ein Promotionsthema bezogenen Förderung richtet sich nach dem Hochschulabschluss und der Fachrichtung der Stipendiatin/des Stipendiaten.

(2) Die Stipendien werden auf Grundlage privatrechtlicher Stipendienverträge nach dem in der Anlage zu dieser Satzung beschriebenen Muster für die Dauer von zunächst zwei Jahren vergeben; eine Verlängerung um höchstens ein weiteres Jahr ist nach positiver Zwischenbegutachtung durch die in § 4 Abs. 5 genannte Auswahlkommission möglich.

(3) Nach Ablauf eines Jahres erfolgt eine Zwischenbewertung der von der Stipendiatin/dem Stipendiaten erbrachten Forschungsleistung auf Grundlage eines Ergebnisberichts oder Kol-

loquiums der Stipendiatin/des Stipendiaten und einer Stellungnahme durch den oder die Betreuer der Arbeit gegenüber der Dekanin/dem Dekan der INF. Sollte im Ergebnis der Zwischenbewertung erkennbar werden, dass die Stipendiatin/der Stipendiat das Forschungsvorhaben aus von ihm zu vertretenden Gründen voraussichtlich nicht oder nicht innerhalb des maximalen Förderzeitraums erfolgreich beenden kann, so kann das Stipendium zurückgenommen und der Stipendienvertrag gekündigt werden.

(4) Das Stipendium kann auf Antrag der Stipendiatin/des Stipendiaten für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten insbesondere zur Wahrnehmung von Aktivitäten, die der eigenen wissenschaftlichen Qualifikation dienen, unterbrochen werden; in diesem Fall kann der Zeitraum, innerhalb dessen das Stipendium gewährt wird, um die Dauer der Unterbrechung verlängert werden. Weiterhin kann das Stipendium zur Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit unterbrochen werden.

(5) Stipendiatinnen/Stipendiaten sind in der Regel als Doktorandinnen/Doktoranden nach Maßgabe der Immatrikulationsordnung der Universität Rostock einzuschreiben.

(6) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Stipendiums besteht nicht. Der Stipendienvertrag unterliegt bürgerlichem Recht.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2008 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 7. Mai 2008.

Rostock, den 23. Mai 2008

Der Rektor
der Universität Rostock
Universitätsprofessor Dr. Thomas Strothotte